Die liquidationslose Umwandlung der Kapitalgesellschaften.

Ein Beitrag zum Recht der Kommanditaktiengesellschaft und zur Reform des Aktienrechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Walter Brock

Kammergerichtsreferendar.

Referent: Professor Dr. v. Gierke.

Auszug

1924.

Druck von M. Dietrich, Berlin W., Regensburgerstr. 10.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

I.

Obwohl die Kapitalgesellschaften durchweg Handelsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sind, findet nach geltendem Recht ihre gegenseitige Umwandlung nicht unter Wahrung der Identität statt, mit Ausnahme der Umwandlung der KAG in die AG, gemäß §§ 332 ff. HGB. Die Umwandlung der AG in die GmbH vollzieht sich durch Universalsuccession. (§§ 80 f. GmbHG.) Die übrigen Fälle: GmbH/AG, AG/KAG, KAG/GmbH sind überhaupt nicht geregelt, und nach h. M. (Karl Lehmann und sämtl. Kommentare) muß in diesen Fällen immer Auflösung der umzuwandelnden Gesellschaft mit daran anschließender Neugründung erfolgen.

Im Gegensatz zur herrschenden Meinung ist aber in den beiden letzten Fällen schon nach geltendem Recht ein erleichtertes Verfahren, vor allem unter Vermeidung der Liquidation möglich. Die KAG ist nämlich, wie bewiesen werden soll, nichts weiter als eine aristokratische AG (im Gegensatz zu der gewöhnlichen demokratischen). Da die AG aber innerhalb des Aktienrechts autonom ist, würde also zur Umwandlung in die KAG ein GV-Beschluß genügen. Eine weitere Schlußfolge ist, daß die AG wie die KAG in eine GmbH nach den §§ 80 f. GmbHG, d. h. unter Fortfall der Liquidation umgewandelt werden könnte.

II.

Die juristische Natur der KAG ist nun nach geltendem Recht sehr bestritten. Daß die KAG juristische Person ist, kann jedoch als sicher gelten. Die allein für die juristische Persönlichkeit maßgebende Verleihung durch das Gesetz ergibt sich aus § 320 Abs. 3 i. V. m. § 210 Abs. 2 HGB.

Gegen die Ansicht, daß die KAG eine KG sei, spricht vor allem, daß die „Kommanditistaktionäre“ für ihre Einlagen

nur wie Aktionäre, d. h. nur der Gesellschaft gegenüber für die Bezahlung der Aktien, nicht aber wie die Kommanditisten einer KG den Gesellschaftsgläubigern direkt haften (ebenso jetzt auch Cosack, Lehrbuch des HR, 8. Aufl.).

Auch die neuerdings von R. Fischer (Ehrenbergs Handbuch III, 1) vertretene Anschauung, die KAG sei eine Mischform von juristischer Person und Gesellschaft, findet im deutschen Recht keine Stütze.

Schwieriger ist die Frage, ob die KAG eine Aktiengesellschaft ist, insbesondere, ob sich bei ihr die für das Wesen der AG erforderliche beschränkte Haftung der Aktionäre findet. Das Vorhandensein der vom Gesetz sogenannten persönlich haftenden Gesellschafter (p. h. G.) spricht aber nicht dagegen. Diese sind nämlich als solche, d. h., wenn sie, wie zulässig, keine Kapitalanteile übernehmen, gar nicht Gesellschafter, sondern Organe der KAG, trotz der anderslautenden (fehlerhaften) Ausdrucksweise des Gesetzes. Außer dem Kapitalanteil, und damit dem Gewinn- und Liquidationsanteil fehlt dem p. h. G. auch noch das Stimmrecht. Aus der juristischen Persönlichkeit der KAG, die immer Organe erfordert, folgt vielmehr, daß das Zustimmungsrecht der p. h. G. ihnen als Organen zusteht. Nur Organe sind zur Willensbildung des Vereins zugelassen; das einzelne Mitglied als solches kann nur in der Mitgliederversammlung zu Worte kommen. Da den p. h. G. als solchen also alles, was Ausfluß der Mitgliedschaft ist, fehlt, können sie unmöglich Mitglieder sein. Die persönliche Haftung trifft sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Organe. Ihre etwaigen in Aktien verbrieften Mitgliedschaftsrechte unterscheiden sich in nichts von den Mitgliedschaftsrechten gewöhnlicher Aktionäre.

Daß die p. h. G. als solche Mitglieder sind, ergibt sich auch nicht aus der Möglichkeit eines besonderen Kapitalanteils für die „Komplementäre", dem begrifflich keine jur. Bedeutung zukommt. Die Zulässigkeit des besonderen Kapitalanteils bei der KAG ist auch im übrigen mit dem Aktienrecht verträglich. Vor allem der Grundsatz des festen Grundkapitals ist gewahrt. Zwar ist der einzelne Kapitalanteil variabel; er wechselt jährlich. Geht man aber auf den Grundgedanken des genannten Grundsatzes zurück, so ergibt sich, daß das Grundkapital ein Minimalgarantiefonds für die Gläubiger der AG sein soll, die ja keinen direkten Zugriff gegen die Aktionäre

haben. Eine Stabilität ist aber für den besonderen Kapitalanteil nicht erforderlich, denn den Gläubigern der KAG haftet der Komplementär unbeschränkt persönlich.

Daß schließlich die p. h. G. mit ihrem Veto zu den GV-Beschlüssen eine aristokratische Stellung haben, — der durch die persönliche Haftung das Gleichgewicht gehalten werden soll — verstößt, zumal ihre Macht auf dem Gesetz beruht, ebenfalls in keiner Weise gegen das Aktienrecht. Aus dem Beweise, daß die KAG eine AG ist, folgt somit die Möglichkeit der erleichterten Umwandlung von AG/KAG KAG/GmbH, deren Verfahren sich analog §§ 80 f. GmbHG regelt.

III.

Diese Ausführungen werden praktische Bedeutung erlangen, wenn die KAG in Gesetzgebung und Praxis die ihr zukommende Stellung einnehmen wird. Die zukünftige wirtschaftliche Bedeutung der KAG ergibt sich aus einer vergleichenden Betrachtung der neuesten Entwickelung der gewöhnlichen AG. Es zeigt sich dort eine mehr und mehr zunehmende mit illegalen Mitteln herbeigeführte Machtsteigerung der Verwaltung, die zum Teil nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. (Vergl. Walther Rathenau, „Vom Aktienwesen"). Planitz („Die Stimmrechtsaktie") schlägt daher vor, diese Macht auch in Zukunft durch Legalisierung der kapitallosen Stimmrechtsaktie aufrecht zu erhalten. Demgegenüber wird aber auf die Gesellschaftsform der KAG verwiesen. in der schon de lege lata ein großer Teil der erstrebten Ziele verwirklicht ist. Die KAG muß allerdings eine juristisch schärfere Regelung im Gesetz erfahren als bisher.